ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 1 18. November 2013

Gültig bis:	08.04.2031	Registriernummer 2			

RP-2021-003610375

Gebäude						
Gebäudetyp	freistehendes Einfamilienhaus					
Adresse	Bergstraße 7, 57537 Selbach					
Gebäudeteil	Gesamtes Gebäude					
Baujahr Gebäude ³	1986					
Baujahr Wärmeerzeuger 3,4	1986					
Anzahl Wohnungen	2				Parties States for the last	
Gebäudenutzfläche (A _N)	217,4 m² X nach § 19 EnEV aus de			hnfläche ermittelt		
Wesentliche Energieträger für Heizung und Warmwasser ³	Heizöl, Braunkohle					
Erneuerbare Energien	Art: Holz			Verwendung: Kachelofen		
Art der Lüftung / Kühlung						
Anlass der Ausstellung des Energieausweises	□ Neubau X Vermietur	ng / Verkauf	☐ Modernisie (Änderung	erung g / Erweiterung)	□ Sonstiges (freiwillig)	

Hinweise zu den Angaben über die energetische Qualität des Gebäudes

Die energetische Qualität eines Gebäudes kann durch die Berechnung des Energiebedarfs unter Annahme von standardisierten Randbedingungen oder durch die Auswertung des Energieverbrauchs ermittelt werden. Als Bezugsfläche dient die energetische Gebäudenutzfläche nach der EnEV, die sich in der Regel von den allgemeinen Wohnflächenangaben unterscheidet. Die angegebenen Vergleichswerte sollen überschlägige Vergleiche ermöglichen (Erläuterungen - siehe Seite 5). Teil des Energieausweises sind die Modernisierungsempfehlungen (Seite 4).

- □ Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Berechnungen des Energiebedarfs erstellt (Energiebedarfsausweis). Die Ergebnisse sind auf Seite 2 dargestellt. Zusätzliche Informationen zum Verbrauch sind freiwillig.
- Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Auswertungen des Energieverbrauchs erstellt (Energieverbrauchsausweis). Die Ergebnisse sind auf Seite 3 dargestellt.

Datenerhebung Bedarf/Verbrauch durch

X Eigentümer

Dem Energieausweis sind zusätzliche Informationen zur energetischen Qualität beigefügt (freiwillige Angabe).

Hinweise zur Verwendung des Energieausweises

Der Energieausweis dient lediglich der Information. Die Angaben im Energieausweis beziehen sich auf das gesamte Wohngebäude oder den oben bezeichneten Gebäudeteil. Der Energieausweis ist lediglich dafür gedacht, einen überschlägigen Vergleich von Gebäuden zu ermöglichen.

Aussteller

Horst Petermann

Böhmerstraße 79 57537 Wissen

09.04.2021 Ausstellungsdatum

Unterschrift des Ausstellers

Datum der angewendeten EnEV, gegebenenfalls angewendeten Änderungsverordnung zur EnEV ² Bei nicht rechtzeitiger Zuteilung der Registriernummer (§ 17 Absatz 4 Satz 4 und 5 EnEV) ist das Datum der Antragstellung einzutragen; die Registriernummer ist nach deren Eingang nachträglich einzusetzen. Mehrfachangaben möglich bei Wärmenetzen Baujahr der Übergabestation

ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 1 18. November 2013

Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

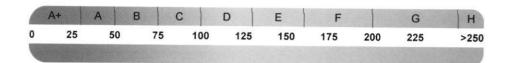
Registriernummer²

RP-2021-003610375

Energiebedarf

CO₂-Emissionen ³

kg/(m²·a)



Anforderungen gemäß EnEV 4

Primärenergiebedarf

Ist-Wert

kWh/(m²-a) Anforderungswert

kWh/(m² a)

☐ Verfahren nach DIN V 4108-6 und DIN V 4701-10

Für Energiebedarfsberechnungen verwendetes Verfahren

Energetische Qualität der Gebäudehülle H,

Ist-Wert $W/(m^2 \cdot K)$ Anforderungswert

W/(m²·K)

☐ Regelung nach § 3 Absatz 5 EnEV

☐ Verfahren nach DIN V 18599

Sommerlicher Wärmeschutz (bei Neubau) ☐ Vereinfachungen nach § 9 Abs. 2 EnEV eingehalten

> % %

%

Endenergiebedarf dieses Gebäudes

[Pflichtangabe in Immobilienanzeigen]

Angaben zum EEWärmeG 5

Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme-und Kältebedarfs auf Grund des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG)

Art:

Deckungsanteil:

Ersatzmaßnahmen 6

Die Anforderungen des EEWärmeG werden durch die Ersatzmaßnahme nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG erfüllt.

- ☐ Die nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG verschärften Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten
- ☐ Die in Verbindung mit § 8 EEWärmeG um verschärften Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten

Verschärfter Anforderungswert

Primärenergiebedarf:

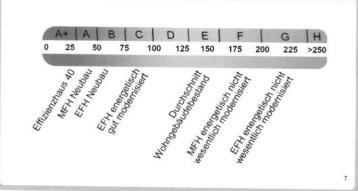
kWh/(m2-a)

Verschärfter Anforderungswert für die energetische Qualität der

Gebäudehülle H-

W/(m2-K)

Vergleichswerte Endenergie



Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Die Energieeinsparverordnung lässt für die Berechnung des Energiebedarfs unterschiedliche Verfahren zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte der Skala sind spezifische Werte nach der EnEV pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (A_N), die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes.

- siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises
- siehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises
- ³ freiwillige Angabe

- nur bei Neubau sowie bei Modernisierung im Fall des § 16 Absatz 1 Satz 3 EnEV nur bei Neubau im Fall der Anwendung von § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG
- nur bei Neubau EFH: Einfamilienhaus, MFH: Mehrfamilienhaus

ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

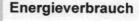
gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 1

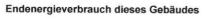
18. November 2013

Erfasster Energieverbrauch des Gebäudes

Registriernummer²

RP-2021-003610375





137,3 kWh/(m2·a)



143.5 kWh/(m2·a)

Primärenergieverbrauch dieses Gebäudes



Endenergieverbrauch dieses Gebäudes

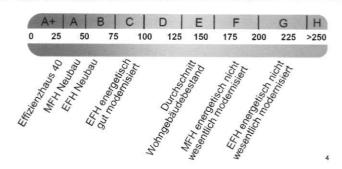
[Pflichtangabe in Immobilienanzeigen]

137,3 kWh/(m²·a)

Verbrauchserfassung - Heizung und Warmwasser

Zeitraum			Primär-	Farania and an ab	Anteil		1400
von	bis	Energieträger ³	energie- faktor-	Energieverbrauch [kWh]	Warmwasser [kWh]	Anteil Heizung [kWh]	Klima- faktor
01.02.2016	31.01.2019	Heizöl	1,10	75943	13670	62273	1,09
01.02.2016	31.01.2019	Leerstandszuschlag	1,10	2234	1046	1188	1,09
01.02.2016	31.01.2019	Braunkohle	0,20	4878		4878	1,09
01.02.2016	31.01.2019	Leerstandszuschlag	0,20	93	_	93	1,09

Vergleichswerte Endenergie



Die modellhaft ermittelten Vergleichswerte beziehen sich auf Gebäude, in denen Wärme für Heizung und Warmwasser durch Heizkessel im Gebäude bereitgestellt

Soll ein Energieverbrauch eines mit Fern- oder Nahwärme beheizten Gebäudes verglichen werden, ist zu beachten, dass hier normalerweise ein um 15 - 30 % geringerer Energieverbrauch als bei vergleichbaren Gebäuden mit Kesselheizung zu erwarten ist.

Erläuterungen zum Verfahren

Das Verfahren zur Ermittlung des Energieverbrauchs ist durch die Energieeinsparverordnung vorgegeben. Die Werte der Skala sind $spezifische \ \ Werte \ pro \ \ Quadratmeter \ \ Geb\"{a}udenutzfl\"{a}che \ \ (A_N) \ \ nach \ \ der \ \ Energieeinsparverordnung, \ die \ im \ \ Allgemeinen \ gr\"{o}ßer \ ist \ als \ die \ \ die \ \ der \ \ \ der \ \ der$ Wohnfläche des Gebäudes. Der tatsächliche Energieverbrauch einer Wohnung oder eines Gebäudes weicht insbesondere wegen des Witterungseinflusses und sich ändernden Nutzerverhaltens vom angegebenen Energieverbrauch ab.

EFH: Einfamilienhaus, MFH: Mehrfamilienhaus

siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

siehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises

gegebenenfalls auch Leerstandszuschläge, Warmwasser-oder Kühlpauschale in kWh